

Mitteilungen der Militärregierung

des Landrats und der Behörden des Kreises Calw

Nummer 2

Altensteig, den 13. Juni 1945

Preis 10 Rpf.

Militärregierung Deutschland

Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 2

Deutsche Gerichte

Durch das vorliegende Gesetz wird angeordnet:

Artikel I

Zeitweilige Aufhebung der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsgerichte

1. Durch das vorliegende Gesetz werden die nachstehend aufgeführten deutschen Gerichtshöfe und Gerichte in dem besetzten Gebiet aufgehoben und ihrer Befugnisse insoweit entkleidet, bis ihr Tätigwerden neu genehmigt wird.

a) Die Oberlandesgerichte (Berufungsgerichte) und alle Gerichte, für welche die genannten Gerichtshöfe Berufungsinstanz oder Aufsichtsinstanz sind.

b) Alle dem Reichsverwaltungsgericht unterstellten Gerichte, für die dieses die Berufungs- oder Aufsichtsinstanz ist.

c) Alle anderen Gerichte, deren Aufhebung nicht in Artikel II angeordnet ist.

2. Das Reichsgericht und das Reichsverwaltungsgericht üben bis auf neue Anordnung in dem besetzten Gebiet keinerlei Amtsbefugnisse noch irgend eine andere Amtsgewalt über irgendwelches Gericht oder in sonstiger Weise mehr aus.

3. Alle Entscheidungen, Urteile, Verordnungen, Anordnungen oder Befehle, die von einem dieser Gerichte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den besetzten Gebieten und während der Zeit der vorübergehenden Aufhebung ausgehen, sind als null und nichtig anzusehen.

Artikel II

Auflösung der Sondergerichtshöfe und -gerichte und der Parteigerichte

4. Die nachstehend aufgeführten Gerichtshöfe und Gerichte werden durch das vorliegende Gesetz in den besetzten Gebieten ihrer Zuständigkeit und Amtsbefugnisse entkleidet:

a) der „Volksgerichtshof“,

b) die „Sondergerichte“,

c) alle Gerichtsbarkeiten und Gerichte der NSDAP und ebenso ihrer Organisationen, Formationen und angeschlossenen Verbände.

Artikel III

Bedingungen der Wiedereröffnung der Strafgerichte und der ordentlichen Zivilgerichte

5. Jedes in dem besetzten Gebiet befindliche Oberlandesgericht, Landgericht und Amtsgericht wird erst wieder

eröffnet und übt seine Amtsgeschäfte erst wieder zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang aus, der durch schriftliche Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

6. Sofern in diesen schriftlichen Anordnungen nichts Gegenteiliges enthalten ist, sind die genannten Gerichte nach ihrer Wiedereröffnung gehalten, in erster Linie folgende Angelegenheiten in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge abzuurteilen und zu behandeln:

a) Strafsachen, die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Wiedereröffnung der Gerichte angefallen sind.

b) Strafsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind.

c) Strafsachen, die nach der Wiedereröffnung der Gerichte angefallen sind.

d) Zivilsachen (streitige oder nichtstreitige), die vor oder nach der Wiedereröffnung der Gerichte angefallen sind und die betreffen:

1. das Familienrecht,

2. den Personenstand,

3. Klagen auf Schadenersatz wegen Beeinträchtigung des Lebens oder der Freiheit oder wegen Körperverletzung, nicht aber wegen Beleidigung,

4. andere Schadenersatzansprüche und sonstige Zivilsachen, deren Streitwert 500 RM nicht übersteigt,

5. die übrigen Zivilsachen.

Artikel IV

Wiedereröffnung der Verwaltungsgerichte und anderer Gerichtsbarkeiten, die vorübergehend aufgehoben waren.

7. Jedes Gericht dieser Art darf seine gewöhnliche Tätigkeit erst zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang wieder aufnehmen, wie dies durch schriftliche Anordnungen der Militärregierung festgelegt wird.

Artikel V

Erfordernisse für Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte

8. Niemand kann die Stellung eines Richters, Staatsanwalts, Notars oder zugelassenen Rechtsanwalts ausüben, wenn er nicht folgenden Eid geleistet hat:

Eid:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, daß ich jederzeit das Gesetz zur Anwendung bringen und der Gerechtigkeit zum Sieg verhelfen werde, und zwar ohne Furcht und ohne Kompromisse, mit Unparteilichkeit und Rechtlichkeit gegen jedermann ohne An

fehung des Glaubens, der Rasse, der Farbe oder der politischen Einstellung, daß ich dem Geiſt und dem Buchſtaben der deutſchen Geſetze und aller Verordnungen der Militärregierung gehorſam ſein und mich ſtändig bemühen werde, die Gleichheit Aller vor dem Geſetz zu wahren, ſo wahr mir Gott helfe."

Wer dieſen Eid ſchwört, iſt von jedem früher geleisteten Eid entbunden.

9. Niemand kann die Befugniſſe eines Richters, Staatsanwalts, Notars oder zugelassenen Rechtsanwalts ohne die Zuſtimmung der Militärregierung ausüben.

Artikel VI

Begrenzung der Zuſtändigkeit

10. Ohne ausdrückliche Ermächtigung der Militärregierung ſteht den deutſchen Gerichten in dem beſetzten Gebiet keine Zuſtändigkeiten in folgenden Angelegenheiten zu:

- a) in Rechtsſtreitigkeiten, in welche die Marine oder das Heer oder die Luftwaſſe einer der Vereinigten Nationen oder eine in ihrem Dienſt befindliche oder von ihnen abhängige Perſon verwickelt ſind,
- b) in Rechtsſtreitigkeiten gegen eine der Vereinigten Nationen oder gegen einen ſolchen, der ihrer Gerichtsbarkeit unterſteht,
- c) in Rechtsſtreitigkeiten, die ſich auf Beſtimmungen eines deutſchen Geſetzes beziehen, das durch die Militärregierung außer Kraft geſetzt oder aufgehoben wurde,
- d) in Rechtsſtreitigkeiten, die ſich auf Verſtöße gegen irgendeinen Befehl der Alliierten Streitkräfte oder gegen irgendeine Verfügung der Militärregierung oder auf die Auslegung oder auf die Gültigkeit eines dieſer Befehle oder einer dieſer Verfügungen beziehen,
- e) in allen Rechtsſtreitigkeiten, die in die Zuſtändigkeit eines Gerichts der Militärregierung fallen,
- f) in allen Angelegenheiten, über die zu erkennen von der Militärregierung excluſiv den Gerichten der Militärregierung vorbehalten worden iſt,
- g) in Angelegenheiten, die ſich auf Geldforderungen gegen den deutſchen Staat oder gegen eine ſonſtige juristische Perſon des öffentlichen Rechts beziehen.

11. Alle Maßnahmen und alle Urteile eines deutſchen Gerichts in Angelegenheiten, für die ihm die Zuſtändigkeit nachträglich nach Veröffentlichung dieſes Geſetzes entzogen wird, ſind hinfällig.

Artikel VII

Befugniſſe der Militärregierung

12. Der Militärregierung ſtehen vorbehältlich der Bewilligung weiterer ergänzender Befugniſſe die nachſtehend aufgeführten Kontroll- und Ueberwachungsbefugniſſe zu:

Die Militärregierung kann:

- a) jeden Richter, Staatsanwalt oder jeden anderen Angehörigen des deutſchen Gerichtspersonals abſetzen oder vorläufig ſeines Amtes entheben und jedem Notar oder Rechtsanwalt die Ausübung ſeines Berufs unterſagen,
- b) das Verfahren aller Gerichte überwachen, ihren öffentlichen oder nichtöffentlichen Verhandlungen in allen Angelegenheiten beiwohnen und kann in alle

Akten oder Archive der Gerichte freie Einſicht nehmen, ebenſo wie in die Urkunden aller Rechtsangelegenheiten,

- c) alle Entſcheidungen, die durch die deutſchen Gerichte erſter Inſtanz oder die Berufungsgerichte gefällt wurden, im Verwaltungsweg nachprüfen und jeden Schuldspruch, jede Strafe und jedes Urteil, die durch eines dieſer Gerichte ausgesprochen wurden, für ungültig erklären, einſtweilen außer Kraft ſetzen, mildern oder abändern,
- d) alle Rechtsangelegenheiten oder Arten von Rechtsangelegenheiten den Militärgerichten überweiſen,
- e) die Verwaltung, den Haushaltplan und das Personal aller zugelassenen deutſchen Gerichte kontrollieren und überwachen.

13. Kein Todesurteil darf ohne Zuſtimmung der Militärregierung vollſtrect werden.

14. Kein Angehöriger der Vereinigten Streitkräfte, noch irgendeine durch die Militärregierung angeſtellte Perſon, welcher Nationalität ſie auch ſei, darf ohne Zuſtimmung der Militärregierung vor einem deutſchen Gericht als Zeuge geladen oder als Zeuge zugelassen werden.

Artikel VIII

Auſſchluß und Verjährung

15. In allen Rechtsſtreitigkeiten vor deutſchen Gerichten wird bei der Berechnung von Auſſchluß- und Verjährungsfristen diejenige Zeit nicht mit eingerechnet, während welcher wegen der einſtweiligen Aufhebung der deutſchen Gerichte oder wegen der durch dieſes Geſetz eingetretenen Beſchränkungen die Rechtsverfolgung oder Klageerhebung unmöglich geworden war.

Artikel IX

Strafmaßnahmen

16. Wer gegen die Vorſchriften dieſes Geſetzes verſtößt, wird nach Schuldigſprechung durch ein Gericht der Militärregierung mit den geſetzlich vorgeſehenen Strafen belegt, die dieſes Gericht das Recht hat, auszusprechen.

Artikel X

Zeitpunkt des Inkrafttretens

17. Das vorliegende Geſetz tritt mit ſeiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Gesetz Nr. 5

Auflösung der Nazi-Partei

Um in den beſetzten Gebieten der von der nationalſozialistischen Partei errichteten Herrſchaft der Willkür, des Terrors und der Unmenſchlichkeit ein Ende zu bereiten, wird durch das vorliegende Geſetz folgendes verordnet:

1. Die Nationalſozialistische Deutsche Arbeiterpartei und die nachſtehend verzeichneten Ämter, Organisationen und Einrichtungen werden aufgelöst und ſind verboten in dem vollen Umfang, in dem dieſe ihre Tätigkeit in dem beſetzten Gebiet ausgeübt haben. Jegliche Tätigkeit ſeitens der Partei der folgenden Ämter, Organisationen und Einrichtungen vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Maßnahmen, iſt unterſagt:

1. Parteikanzlei,
2. Kanzlei des Führers der NSDAP,

3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.
23.
24.
25.
26.
27.
28.
29.
30.
31.
32.
33.
34.
35.
36.
37.
38.
39.
40.
41.
42.
43.
44.
45.
46.
47.
48.
49.
50.
51.
52.
ga
an
mö
un
hö
hal

nicht
rechts-
richte
gefällt
jeden
die
rden,
eigen,
rechts-
eigen,
Ber-
ntrol-
der
räfte,
stellte
zu-
Ge-
rden.
Ge-
und
hnet,
g der
befehl
oder
ver-
t der
rafen
chen.
rtün-
ng.
onal-
llfür-
u be-
dnet:
partei
ionen
en in
dem
itens
und
Aus-

3. Auslandsorganisation,
 4. Volkstum für das Deutschtum im Ausland,
 5. Volksdeutsche Mittelstelle,
 6. Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums,
 7. Reichsorganisationsleiter der NSDAP.,
 8. Reichsschatzmeister der NSDAP.,
 9. Beauftragter des Führers für die Ueberwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP.,
 10. Reichspropagandaleiter der NSDAP.,
 11. Reichsleiter für die Presse und Zentralverlag der NSDAP. (Eher-Verlag),
 12. Reichspresseschef der NSDAP.,
 13. Reichsamt für das Landvolk,
 14. Hauptamt für Volksgesundheit,
 15. Hauptamt für Erzieher,
 16. Hauptamt für Kommunalpolitik,
 17. Hauptamt für Beamte,
 18. Beauftragter der NSDAP. für alle Volkstumsfragen,
 19. Rassenpolitisches Amt der NSDAP.,
 20. Amt für Sippenforschung,
 21. Kommunalpolitisches Amt der NSDAP.,
 22. Außenpolitisches Amt der NSDAP.,
 23. Reichstagsfraktion der NSDAP.,
 24. Reichsfrauenführung,
 25. NSD.-Arztetbund,
 26. Hauptamt für Technik,
 27. NS.-Bund Deutscher Technik,
 28. NS.-Lehrerbund,
 29. Reichsbund der Deutschen Beamten,
 30. Reichskolonialbund,
 31. NS.-Frauensschaft,
 32. NS.-Reichsbund Deutscher Schwestern,
 33. Deutsches Frauenwerk,
 34. Reichsstudentenführung,
 35. NSD.-Studentenbund,
 36. Deutsche Studentenschaft,
 37. NSD.-Dozentenbund,
 38. NS.-Rechtswahrerbund,
 39. NS.-Altherrenbund der Deutschen Studenten,
 40. Reichsbund Deutsche Familie,
 41. Deutsche Arbeitsfront,
 42. NS.-Reichsbund für Leibesübungen,
 43. NS.-Reichskriegerbund,
 44. Reichskulturkammer,
 45. Deutscher Gemeindetag,
 46. Geheime Staatspolizei,
 47. Deutsche Jägerschaft,
 48. Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik,
 49. Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes,
 50. Winterhilfswerk,
 51. Hauptamt für Kriegsoffer,
 52. NSKOB. (NS.-Kriegsoffer-Versorgung).
2. Die nachstehend verzeichneten militärähnlichen Organisationen und ihre Ämter, Werbestellen, Ausbildungsanstalten und die zugehörigen Lagerhäuser werden baldmöglichst aufgelöst werden. Befehle betreffend Personal und dessen Ausrüstung werden von den alliierten Behörden erlassen werden. Bis zum Erlaß dieser Befehle haben alle Offiziere und Mannschaften auf ihren Posten

in ihrer Organisation zu verbleiben. Anwerbungen haben zu unterbleiben.

1. SA. (Sturmabteilungen), einschließlich der SA.-Wehrmannschaften,
2. SS (Schutzstaffeln), einschließlich der Waffen-SS, des Sicherheitsdienstes und aller Ämter, die gleichzeitig Befehlsgewalt über die Polizei und die SS ausüben,
3. NSKK. (NS.-Kraftfahrerkorps),
4. NSFK. (NS.-Fliegerkorps),
5. HJ. (Hitlerjugend) einschließlich ihrer verschiedenen Unterorganisationen,
6. RAD. (Reichsarbeitsdienst),
7. DL. (Organisation Todt),
8. TN. (Technische Nothilfe).

3. Alle Ämterstellen der NS.-Volkswohlfahrt in den besetzten Gebieten werden geschlossen. Ihre soziale Tätigkeit wird durch den Bürgermeister ausgeübt vorbehaltlich anderweitiger Weisungen der Militärregierung.

4. Jede Tätigkeit irgendeiner durch die Militärregierung aufgelösten oder vorläufig aufgehobenen Organisation, ihrer Leiter oder Mitglieder und jeder Versuch, eine solche Tätigkeit in irgendeiner Form wieder aufzunehmen, ist verboten.

5. Alles Vermögen und Eigentum und alle Vorräte, Schriftstücke und Archive sämtlicher in diesem Gesetz erwähnten Organisationen müssen unberührt erhalten bleiben und sind auf Anforderung der Militärregierung auszuliefern oder zu übertragen. Im Hinblick hierauf müssen alle Schriftstücke, Gegenstände und Archive zum Zweck der Einsicht und Ueberprüfung zur Verfügung gehalten werden. Jeder Beamte und jede andere für diese Gegenstände verantwortliche Person, ebenso das Verwaltungspersonal bleibt bis auf neuen Befehl auf seinem Posten und ist der Militärregierung gegenüber verantwortlich für die Ergreifung aller Maßnahmen, um die erwähnten Gegenstände, Schriftstücke und Archive unverfehrt und unbeschädigt zu erhalten und die Weisungen der Militärregierung in Bezug auf die Beschlagnahme und Ueberwachung der Güter zu beachten.

6. Jeder Verstoß gegen das vorliegende Gesetz wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen einschließlich der Todesstrafe geahndet.

7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Im Auftrage der Militärregierung.

Gesetz Nr. 6

Befreiung von der Pflicht zur Befolgung deutscher Rechtsvorschriften

auf Grund einer Ermächtigung der Militärregierung

1. Vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften der Militärregierung wird folgendes bestimmt:

- a) Soweit nach deutschem Recht eine Handlung, Unterlassung oder Rechtsache zu ihrer Gültigkeit oder Wirksamkeit einer Ermächtigung oder Genehmigung bedarf, die von einer bestimmten Behörde oder in einer bestimmten Form erteilt werden muß, so genügt in allen Fällen die Ermächtigung oder Genehmigung der Militärregierung oder eine von dieser genehmigte Form. Dies gilt unter anderem für nachstehende Fälle: die Begründung oder Beendigung

eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses; die Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes, zum Betriebe eines Handelsgewerbes, eines geschäftlichen Unternehmens oder zur Ausübung einer sonstigen Tätigkeit, oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung; oder die Ermächtigung zur Vornahme einer Amtshandlung durch einen Dienstvorgesetzten oder durch eine übergeordnete Behörde.

- b) Anträge auf Erteilung der Ermächtigung oder Genehmigung sind jedoch, soweit dies möglich ist, zunächst an die nach deutschem Recht zuständige Behörde und in der durch das deutsche Recht vorge-

sehen Form zu stellen, soweit dies nicht durch die Militärregierung einstweilen außer Kraft gesetzt oder aufgehoben worden ist.

2. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer gesetzlich zulässigen Strafe, mit Ausnahme der Todesstrafe, bestraft.

3. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Bekanntmachungen der staatlichen Behörden des Kreises Calw

Helft alle mit zur erfolgreichen Bekämpfung des Kartoffelkäfers!

Wie zu erwarten war, trat der Kartoffelkäfer heuer in sehr bedrohlichem Umfange und bedingt durch das warme Wetter sehr früh, schon Mitte Mai auf. Durch den schlagartigen Einsatz des Suchdienstes wurde dieser ersten Gefahr zunächst erfolgreich begegnet und Tausende von Käfern konnten dank dem unermüdbaren Einsatz aller verfügbaren Kräfte vernichtet werden. All den Mithelfenden sei an dieser Stelle besonders gedankt.

Nun wurden in den letzten Tagen bereits die ersten Larvenfunde gemeldet. Nach den gemachten Beobachtungen treten die Larven an den frühen Sorten häufiger auf als an den spätreiferen. Jetzt gilt es, den zweiten Ansturm des Kartoffelkäfers in seinem Larvenstadium abzuwehren. Es ist deshalb dringend notwendig, den Einzelsuchdienst der Nutzungsberechtigten und den gemeindefreien Kolonnenuchdienst mit erhöhter Aktivität fortzusetzen. Die Bürgermeister werden daher als die Vollverantwortlichen in der Gemeinde aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen, Absuchen und Spritzen laufend anzuordnen. Die Befallsstellen und ihre Umgebung sind in 10 tägigem Abstand mit 1%iger Kalkarsenbrühe zu spritzen. Unterstützt werden die Bürgermeister in ihrer Tätigkeit durch die Techniker des Kartoffelkäferabwehrdienstes, die in dringenden Fällen über das Landratsamt angefordert werden können.

Die bäuerliche Bevölkerung ist aber zurzeit mit der Steuernte beschäftigt, sodaß für das Absuchen der Kar-

toffelbestände insonderheit die nicht bäuerliche Bevölkerung herangezogen werden muß. Ich appelliere deshalb besonders an die Lehrer, Coafuierte, Schulkinder und sonstige Arbeitslosen, sich mit aller Energie für den Kartoffelkäfersuchdienst einzusetzen, damit auch der Ansturm der Kartoffelkäferlarven mit vollem Erfolg abgeschlagen werden kann. Bei entsprechender Einsatzbereitschaft und Schlagfertigkeit wird und muß es gelingen, diesem Kartoffelschädling erfolgreich zu begegnen.

Jedermann muß sich darüber im klaren sein, daß neben dem täglichen Brot die Kartoffel das wichtigste Nahrungsmittel als Grundlage unserer Ernährung darstellt.

Der Landrat — Abt. Versorgungswirtschaft.

Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung

Die Beitragserhebung wird unverändert weitergeführt auch werden die Kassenleistungen in vollem Umfange aufrecht erhalten.

Das Meldewesen muß deshalb, soweit noch nicht geschehen, sofort aufs laufende gebracht werden.

Wer aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, kann die freiwillige Krankenversicherung entweder bei den örtlichen Geschäftsstellen oder bei der zuständigen Kasse beantragen.

Den 4. Juni 1945.

Die Allgemeinen Ortskrankenkassen Calw, Nagold, Neuenbürg.

Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Altensteig

- Als Vertrauensmann in landwirtschaftlichen Fragen habe ich bestimmt:
für Altensteig: Friedrich Wößner, Mehlhändler und Landwirt hier
für den Stadtteil Dorf: Friedrich Maulbetsch, Landwirt daselbst.
- Die Bewirtschaftungs- und Preisvorschriften mit den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen gelten weiter. Preiserhöhungen sind grundsätzlich verboten, es sei denn, daß Erhöhung beim Vorliegen triftiger Voraussetzungen behördlich genehmigt ist. Soweit bereits unerlaubte Preiserhöhungen stattfanden, sind die Preise sofort auf den alten Stand zurückzuführen. Die Militärregierung verlangt nachdrücklich Erhaltung der Preis- und Währungsstabilität.

3. Ende dieser Woche wird etwas Käse und Quarz auf den Lebensmittelartenabschnitt in den Einzelhandelsgeschäften ausgegeben.

4. Ich weise die Bevölkerung auf die Anschlagtafel Poststraße 323 (Buchdruckerei Lauk) hin. Dort werden laufend Bekanntmachungen aus Altensteig u. Umgeb., wie Todesanzeigen, Stellen- u. Tauschanzeigen u. a. m. angeschlagen.
Altensteig, 14. 6. 1945. Der Bürgermeister.

Kirchliche Nachrichten. 3. Sonntag n. d. Dreieinigkeitsfest, 9.30 Uhr Gottesdienst, 10.30 Uhr Kindergottesdienst mit Laufen. — Dienstag 19.30 Uhr Frauensingchor. Mittwoch 17.30 Uhr Bibel- und Betstunde. Donnerstag 19.30 Uhr evang. Mädchenkreis, Freitag 20 Uhr Kindergottesdienst-Vorbereitung. — Methodistengemeinde. Sonntag 9.30 Uhr Gottesdienst, 11 Uhr Sonntagschule. — Kath. Gottesdienst: Sonntag 10.15 Uhr Gottesdienst.

Druck und Verlag: Buchdruckerei Dieter Lauk, Altensteig.